

Kindergeld bis 25: So funktioniert es

Eltern können für ihre Kinder unter bestimmten Voraussetzungen auch nach deren 18. Geburtstag noch Kindergeld erhalten.

Studium, Ausbildung, freiwilliges soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst: Eltern können unter bestimmten Voraussetzungen auch für erwachsene Kinder noch Kindergeld erhalten – und zwar bis diese 25 Jahre alt sind. Um Kindergeld zu erhalten, müssen Eltern grundsätzlich einen Antrag bei der Familienkasse stellen. Die Kindergeldzahlungen enden dann mit Ablauf des Monats, in dem der Nachwuchs sein 18. Lebensjahr vollendet. Und was dann?

Voraussetzungen für Kindergeld bis zum 25. Geburtstag

Tatsächlich gewährt der Staat unter bestimmten Voraussetzungen auch für erwachsene Kinder noch Kindergeld – und zwar bis zu deren 25. Geburtstag. Dafür muss zum Beispiel eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind studiert oder absolviert eine Berufsausbildung; das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine zweite Ausbildung oder ein Zweitstudium.
- Das Kind findet keinen Ausbildungsplatz und kann deshalb seine Berufsausbildung noch nicht beginnen, oder es wartet auf einen Studienplatz.
- Das Kind leistet ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst.
- Das Kind macht eine Pause von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten; das gilt als „Zwangspause“ oder Übergangszeit.

Wichtig: Das Kindergeld wird in solchen Fällen nicht automatisch weitergezahlt. Erfüllt das Kind eine der Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld nach dem 18. Lebensjahr, müssen die Eltern dieses bei der zuständigen Familienkasse beantragen. Denn grundsätzlich endet der Anspruch auf Kindergeld mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Sie haben noch Fragen? Herr Frederik Hinninger leitet die VLH-Beratungsstellen in 64625 Bensheim & 64686 Beedenkirchen und steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 06254 / 688 3776 bzw. frederik.hinninger@vlh.de.

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.